

tern, der Mutter, und da die nicht verhanden, des Groß-Vaters und der Groß-Mutter, verloben: Und wenn gleich solches geschehe, soll ein solch Verlöbniß, ungeachtet, ob dasselbige in anderer Leute, als Gezeugen Beyseyn geschehen, für heimlich gehalten, und für unbündig erkandt, und die Personen in unsern Landen nicht getrauet werden.

Und da sie hierüber, und über beschehener Vermahnung und Warnung, wider ihrer Eltern Willen, starck darauff verharren, und solch Ehegelöbniß zu vollziehen, andere Gelegenheit suchen würden, sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung behülfflich zu seyn, nicht verpflichtet, sondern vielmehr befugt und ihnen hiermit nachgelassen seyn, solche ungehorsame Kinder bis auff den halben Theil ihrer gebührenden Legitimæ, und nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten Consens, gänzlich zu enterben.

Es sollen auch die Personen, so zu solchen heimlichen Verlöbnißten der Kinder, ohne Vorwissen der Eltern, Vorschub gethan, auff Anregen der Eltern willkürlich gestrafft werden.

Wir